

Stand: 07.05.2026 14:29:06

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/3262

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/3262 vom 07.10.2014
2. Plenarprotokoll Nr. 27 vom 23.10.2014
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/6407 des BI vom 23.04.2015
4. Beschluss des Plenums 17/6627 vom 19.05.2015
5. Plenarprotokoll Nr. 45 vom 19.05.2015
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29.05.2015



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

A) Problem

Einige schulfinanzierungsrechtliche Fragen bedürfen der Umsetzung bzw. Lösung durch den Gesetzgeber; ferner sind einige Anpassungen an geänderte Rahmenbedingungen erforderlich. Die Hauptpunkte sind folgende:

1. Finanzierung privater Grundschulen und Mittelschulen

Die Einrichtung einer (unselbständigen) Außenstelle kommt im Bereich der Grund- und Mittelschulen künftig für weitere eingeschränkte Fallkonstellationen unter bestimmten, schulrechtlich zu konkretisierenden Voraussetzungen in Betracht. Es stellt sich die Frage der schulfinanzierungsrechtlichen Rahmenbedingungen. Zudem ist der Zuschusssatz bei Baumaßnahmen deutlich höher als bei anderen Schularten, was die Staatliche Rechnungsprüfung beanstandet.

2. Kommunale Zusammenarbeit und Gastschulbeitragsrecht

- a) Schülerbeförderung bei Mittlere-Reife-Klassen der Mittelschule
Für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern, die ein Mittlere-Reife-Angebot außerhalb ihres Sprengels besuchen, ist die kreisfreie Gemeinde oder der Landkreis zuständig. Zwischenzeitlich ist die Bildung von Mittelschulverbänden, wozu auch ein Angebot zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses gehört, bayernweit abgeschlossen. Die Schülerbeförderung innerhalb des Verbunds ist Aufgabe der Schulaufwandsträger der Mittelschulen; dies gilt vom Grundsatz her auch bei Zuweisungen zu Schulen außerhalb des Sprengels.
- b) Anpassung Fortschreibungsfaktor für die Gastschulbeitragspauschalen
Für die Gastschulbeitragspauschalen besteht eine Anpassungspflicht im zweijährigen Turnus anhand bestimmter im Gesetz formulierter Anpassungsfaktoren. Die Orientierungsdaten für die kommunale Finanzplanung als bisher einer dieser Faktoren werden nicht mehr erstellt bzw. veröffentlicht.

B) Lösung

1. Finanzierung privater Grundschulen und Mittelschulen

Die schulfinanzierungsrechtlichen Karenzzeitregelungen werden auf Außenstellen erstreckt. Die Höhe des Zuschusssatzes für Baumaßnahmen wird bei staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Schulen um jeweils zehn Prozentpunkte verringert und damit der Förderkulisse bei anderen Schularten weiter angenähert. Art. 58 BaySchFG bleibt unberührt.

2. Kommunale Zusammenarbeit und Gastschulbeitragsrecht

- a) Schülerbeförderung bei Mittlere-Reife-Klassen der Mittelschule
Die Ausnahmeregelung für die Schülerbeförderung zu einem M-Angebot außerhalb des Sprengels wird aufgehoben.
- b) Anpassung Fortschreibungsfaktor für die Gastschulbeitragspauschalen
Die zuletzt kontinuierliche Steigerung um je 2% im zweijährigen Anpassungssturnus wird durch explizite Aufnahme in die gesetzliche Regelung fortgeführt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

- Die eingeschränkte Ausweitung der möglichen Einrichtung einer (unselbständigen) Außenstelle im Bereich der Grundschulen und Mittelschulen führt zu keinen erheblichen Mehrkosten, wenn die Errichtung einer neuen Schule und die Einrichtung einer Außenstelle hinsichtlich der Karenzzeiten wie vorgesehen gleich behandelt werden. Die Absenkung des Zuschussatzes für Baumaßnahmen bei staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Grundschulen und Mittelschulen hat zur Folge, dass private Schulträger ggf. ein Mehr an Eigenmitteln aufbringen müssen und der Staat entsprechend Mittel spart.
- Die übrigen Änderungen verursachen keine Kosten.

2. Kosten für die Kommunen

Bei der Schülerbeförderung zu M-Klassen außerhalb des Sprengels kann es im Einzelfall zu Verschiebungen zwischen den kommunalen Ebenen kommen.

Die übrigen Änderungen verursachen keine Kosten.

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 BV) ist nicht berührt; den kommunalen Sachaufwandsträgern wird durch dieses Gesetz keine Verpflichtung nach Art. 83 Abs. 3 und 6 BV auferlegt.

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Die Absenkung des Zuschussatzes für Baumaßnahmen bei staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Grundschulen und Mittelschulen hat zur Folge, dass private Schulträger ggf. ein Mehr an Eigenmitteln aufbringen müssen.

Im Übrigen entstehen keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch §§ 3 und 5 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 190), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift des Art. 30 die Worte „Gliederung und Ausbau“ durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
2. Art. 3 Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
3. In Art. 10 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „der Orientierungsdaten für die kommunale Finanzplanung“ durch die Worte „eines Steigerungssatzes von 1 v. H. pro Jahr“ ersetzt.
4. Art. 29 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:
„(3) Eine Förderung entfällt für die nach Maßgabe dieses Gesetzes förderfähigen Lehrer- bzw. Unterrichtswochenstunden, die von Lehrkräften erbracht werden, deren wirtschaftliche und rechtliche Stellung nicht nach Art. 97 Abs. 1 BayEUG genügend gesichert ist.
(4) Die zuständige Bewilligungsbehörde kann den Schulträgern zur Auflage machen, Verwendungsnachweise sowie Gewinn- und Verlustrechnungen vorzulegen, aus denen die jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Schulen ersichtlich sind.“
5. Art. 30 wird aufgehoben.
6. In Art. 31 Abs. 6 Satz 3 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „,“ sowie für genehmigte Außenstellen“ eingefügt.
7. Art. 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 5 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Satz 1 gilt für genehmigte Außenstellen entsprechend.“
 - c) In Abs. 3 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

8. Art. 38 Abs. 4 wird aufgehoben.
9. Art. 41 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „; außerdem muss die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte nach Art. 97 Abs. 1 BayEUG genügend gesichert sein, ansonsten entfällt ein Zuschuss für die betreffenden Unterrichtswochenstunden“ gestrichen.
 - b) Abs. 6 wird aufgehoben.
10. Art. 60 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und die Worte „Es wird insbesondere ermächtigt“ werden durch die Worte „Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
11. Art. 62 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung entfällt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.
 - b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2015 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nrn. 3, 6, 7 Buchst. b mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil:

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, einige schulfinanzierungsrechtliche Aspekte zu optimieren bzw. an faktische Entwicklungen anzupassen.

1. Finanzierung privater Grundschulen und Mittelschulen

Die Einrichtung einer (unselbständigen) Außenstelle kommt im Bereich der Grundschulen und Mittelschulen künftig für weitere eingeschränkte Fallkonstellationen unter bestimmten, schulrecht-

lich zu konkretisierenden Voraussetzungen in Betracht. Die schulfinanzierungsrechtlichen Karenzzeitregelungen werden auf derartige Außenstellen erstreckt.

Da der Zuschusssatz bei Baumaßnahmen deutlich höher als bei anderen Schularten ist, was die Staatliche Rechnungsprüfung beanstandet, wird die Höhe des Zuschusssatzes für Baumaßnahmen bei staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Grundschulen und Mittelschulen um jeweils zehn Prozentpunkte verringert und damit der Förderkulisse bei anderen Schularten weiter angenähert. Art. 58 BaySchFG bleibt unberührt.

2. Kommunale Zusammenarbeit und Gastschulbeitragsrecht

a) Schülerbeförderung bei Mittlere-Reife-Klassen der Mittelschule

Für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Mittelschule, die ein Mittlere-Reife-Angebot außerhalb ihres Sprengels besuchen, ist die kreisfreie Gemeinde oder der Landkreis zuständig. Zwischenzeitlich ist die Bildung von Mittelschulverbänden, wozu auch ein Angebot zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses gehört, bayernweit abgeschlossen. Die Schülerbeförderung innerhalb des Verbunds ist Aufgabe der Schulaufwandsträger der Mittelschulen; dies gilt vom Grundsatz her auch bei Zuweisungen zu Schulen außerhalb des Sprengels. Die Ausnahmeregelung zu Lasten der kreisfreien Gemeinde oder des Landkreises für die Schülerbeförderung zu einem M-Angebot außerhalb des Sprengels wird aufgehoben. Die übrigen Regelungen zur Schulaufwandsträgerschaft und das Zuweisungsrecht für Einzelfälle bleiben unberührt.

b) Anpassung Fortschreibungsfaktor für die Gastschulbeitragspauschalen

Für die Gastschulbeitragspauschalen besteht eine Anpassungspflicht im zweijährigen Turnus anhand bestimmter im Gesetz formulierter Anpassungsfaktoren. Die Orientierungsdaten für die kommunale Finanzplanung als bisher einer dieser Faktoren werden nicht mehr erstellt bzw. veröffentlicht, weshalb die gesetzliche Regelung an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen ist. Die in Bezug auf diesen Faktor zuletzt kontinuierliche (5malige) Steigerung um je 2 Prozent im zweijährigen Anpassungssturnus (d.h. insgesamt 10-Jahreszeitraum) wird durch explizite Aufnahme in die gesetzliche Regelung fortgeführt.

3. Kosten, Konnexität

a) Kosten für den Staat

Die eingeschränkte Ausweitung der möglichen Einrichtung einer (unselbständigen) Außenstelle im Bereich der Grundschulen und Mittelschulen führt zu keinen erheblichen Mehrkosten, wenn die Errichtung einer neuen Schule und die Einrichtung einer Außenstelle hinsichtlich der Karenzzeiten wie vorgesehen gleich behandelt werden. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass die staatliche Förderung staatlich anerkannter und staatlich genehmigter Grundschulen und Mittelschulen weitgehend parallel ausgestaltet ist.

Die vorgesehene Absenkung des Zuschusssatzes für Baumaßnahmen bei staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Grundschulen und Mittelschulen hat zur Folge, dass private Schulträger ggf. ein Mehr an Eigenmitteln aufbringen müssen und der Staat entsprechend Mittel spart. Konkrete Zahlen können allerdings nicht genannt werden, da die Summe letztlich von den einzelnen Anträgen und dem jeweiligen Bauvolumen abhängig ist.

Die übrigen Änderungen verursachen keine Kosten.

b) Kosten für die Kommunen

Bei der Schülerbeförderung zu M-Klassen außerhalb des Sprengels kann es im Einzelfall zu Verschiebungen zwischen den kommunalen Ebenen kommen. So ist im Falle einer Zuweisung anstelle der kreisfreien Gemeinde oder des Landkreises der Schulaufwandsträger der besuchten Mittelschule zuständig, der allerdings Ersatz von dem Schulaufwandsträger verlangen kann, in dessen Sprengel oder in dessen Einzugsbereich die Schülerin oder der Schüler ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die übrigen Änderungen verursachen keine Kosten.

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 BV) ist nicht berührt; den kommunalen Sachaufwandsträgern wird durch dieses Gesetz keine Verpflichtung nach Art. 83 Abs. 3 und 6 BV auferlegt.

c) Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Die vorgesehene Absenkung des Zuschusssatzes für Baumaßnahmen bei staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Grundschulen und Mittelschulen hat zur Folge, dass private Schulträger ggf. ein Mehr an Eigenmitteln aufbringen müssen.

Im Übrigen entstehen keine Kosten.

B) Besonderer Teil:**Zu § 1****(Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes)****§ 1 Nr. 1:**

Die Inhaltsübersicht wird den im Gesetz vorgenommenen Änderungen angepasst.

§ 1 Nr. 2 (Art. 3 Abs. 4 BaySchFG):

Die Weiterentwicklung der Hauptschule zur Mittelschule und die damit einhergehende Bildung von Mittelschulverbänden sind in ganz Bayern abgeschlossen. Die Schülerinnen und Schüler an Mittelschulen haben die Möglichkeit, wohnortnah den mittleren Schulabschluss zu erwerben (vgl. Art. 7a BayEUG). Die Fragen der Schülerbeförderung sollen in den Verträgen der zuständigen Schulaufwandsträger der Mittelschulen geregelt werden (vgl. Art. 8 Abs. 2 Satz 3). Für die Ausnahmeregelung des bisherigen Art. 3 Abs. 4 Satz 2 besteht kein Bedarf mehr, zumal Gastschulverhältnisse nach Art. 43 BayEUG unverändert möglich sind.

§ 1 Nr. 3 (Art. 10 Abs. 3 BaySchFG):

Art. 10 Abs. 3 Satz 3 gibt für die Gastschulbeitragspauschalen eine Anpassungspflicht im zweijährigen Turnus anhand bestimmter Anpassungsfaktoren vor. Die Orientierungsdaten für die kommunale Finanzplanung als bisher einer dieser Faktoren werden jedoch nicht mehr erstellt bzw. veröffentlicht, weshalb die gesetzliche Regelung an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen ist.

Bei den bisherigen Anpassungen der Pauschalen wurde bis einschließlich 2001 der jeweils aktuelle Wert der Orientierungsdaten für die kommunale Finanzplanung für das betreffende Jahr nach der entsprechenden Bekanntmachung des (damaligen) Bayerischen Staatsministeriums des Innern zugrunde gelegt (2 Prozent pro Jahr bei den Anpassungen 1999 und 2001). Bei den Anpassungen in den Jahren 2003 bis 2013 war Grundlage die jeweilige Übereinstimmung des Finanzplanungsrats (datierend vom 21. März 2002 und 10. November 2006), wonach Länder und Gemeinden ihr jährliches Ausgabenwachstum auf jeweils 1 Prozent im Jahresdurchschnitt begrenzen; entsprechend wurde für die Fortschreibung der Gastschulbeitragspauschalen pro Jahr ein Steigerungssatz von 1 Prozent angesetzt. Der Finanzplanungsrat bestand aus Bundes- und Länder- sowie Gemeindevertretern und übernahm die Koordination zwischen Haushaltsplanung und mehrjähriger Finanzplanung der Gebietskörperschaften. Mit der Einrichtung des Stabilitätsrats (Art. 109a GG) durch die Föderalismusreform II wurde der Finanzplanungsrat in seiner bestehenden Form jedoch überflüssig und in

der Folge abgeschafft. Seine fortzuführenden Aufgaben sind auf den Stabilitätsrat als gemeinsames Gremium des Bundes und der Länder zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen übertragen worden, der jedoch soweit ersichtlich keine kommunalspezifischen Beschlüsse oder fixe Prozentangaben zum kommunalen Ausgabenwachstum veröffentlicht. Da andere Faktoren wie z.B. der Verbraucherpreisindex aufgrund der z.T. relativ starken Steigerungen/Veränderungen weniger geeignet erscheinen, wird die zuletzt kontinuierliche (5-malige) Steigerung um je 2 Prozent im zweijährigen Anpassungsturnus (d.h. insgesamt 10-Jahreszeitraum) fortgeführt, indem der Steigerungssatz i.H.v. 1 Prozent pro Jahr explizit in die gesetzliche Regelung aufgenommen wird. Die übrigen Anpassungsfaktoren, auch diejenigen für die Fortschreibung der zusätzlichen Pauschale bei kommunalen Schulen gem. Art. 19 Abs. 2 BaySchFG, bleiben unverändert.

§ 1 Nr. 4 (Art. 29 BaySchFG):

Es handelt sich um eine systematische Verschiebung, die zudem der weiteren Vereinheitlichung der Regelungen über die Privatschulfinanzierung dient. Diese schulartübergreifende Vereinheitlichung, die mit der Ausweitung des Anwendungsbereichs u.a. auf Grundschulen und Mittelschulen einhergeht, ist mit Blick auf den Gleichheitsgrundsatz geboten. Schließlich gilt auch das Gebot, die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte zu sichern, schulartübergreifend. Durch den ausdrücklichen Verweis auf Art. 97 Abs. 1 BayEUG wird der Charakter als systemgerechte schulfinanzierungsrechtliche Festlegung normativer Standards als Voraussetzung für eine Zuschussgewährung verdeutlicht und keine zusätzliche, möglicherweise in die Privatschulfreiheit eingreifende Genehmigungsvoraussetzung geschaffen. Zudem ist es geboten, die Regelungen über die Nachweisführung hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben eines Schulträgers schulartübergreifend zu harmonisieren; die vorgesehene Ermessensregelung lässt Raum für sachgerechte Einzelfallentscheidungen und geeignete Verfahrenswege der Nachweisforderung.

§ 1 Nr. 5 (Art. 30 BaySchFG):

In Art. 29 Abs. 1 ist klargestellt, dass (nur) Ersatzschulen gefördert werden. Dies bedeutet zugleich, dass im Bereich der Grundschulen und Mittelschulen die einschlägigen Voraussetzungen insbesondere von Art. 7 und 7a BayEUG erfüllt sein müssen. Vor diesem Hintergrund besteht für Art. 30 kein Bedarf mehr.

§ 1 Nrn. 6, 7 (Art. 31, 32 BaySchFG):

Wenn der Träger einer privaten Grundschule oder Mittelschule in Abweichung vom Grundsatz der Einhäusigkeit mit Genehmigung der Regierung eine selbstständige Außenstelle einrichtet, wird diese schulfinanzierungsrechtlich wie die Neugründung einer

Schule behandelt. Die Frage der Abgrenzung zwischen der Einrichtung einer Außenstelle und der Errichtung einer neuen Schule beschränkt sich damit auf das Schulrecht und hat keine Auswirkungen auf die Schulfinanzierung: In beiden Fällen gilt die gesetzliche Karenzfrist. Dies betrifft den Personalaufwand und Schulaufwand (einschließlich Baukosten) gleichermaßen.

Die Staatliche Rechnungsprüfung stellt fest, dass der Zuschusssatz für notwendige Baumaßnahmen bei privaten Grundschulen und Mittelschulen im Vergleich zu anderen Schularten unverändert zu hoch ist, und fordert eine entsprechende Absenkung. Vor diesem Hintergrund wird der Zuschusssatz für staatlich genehmigte Ersatzschulen von 70 Prozent auf 60 Prozent und für staatlich anerkannte Ersatzschulen von 80 Prozent auf 70 Prozent verringert. Eine weitere Absenkung auf 50 Prozent vergleichbar der Förderung bei privaten Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen erfolgt insbesondere mit Blick auf die Förderung kirchlicher Grundschulen und Mittelschulen nach Maßgabe von Art. 58 BaySchFG, der unberührt bleibt, nicht.

§ 1 Nrn. 8, 9 (Art. 38, 41 BaySchFG):

Folgeänderungen zu § 1 Nr. 4.

§ 1 Nr. 10 (Art. 60 BaySchFG):

Redaktionelle Anpassung.

§ 1 Nr. 11 (Art. 62 BaySchFG):

Es handelt sich um die Aufhebung gegenstandsloser Vorschriften.

Zu § 2

(In-Kraft-Treten):

Das Gesetz tritt zum Schuljahr 2015/2016 in Kraft.

Abweichend davon treten folgende Anpassungen rückwirkend zum 1. August 2014 in Kraft:

Die Änderung des Anpassungsfaktors zur Fortschreibung der Gastschulbeitragspauschalen tritt als Grundlage für die in der zweiten Jahreshälfte 2014 vorzunehmende nächste Fortschreibung zum 1. August 2014 in Kraft. Die Änderung führt nicht zu einem Neubeginn des zweijährigen Anpassungssturnus, sondern lässt den bereits laufenden Zwei-Jahres-Zeitraum mit den seit 1. Januar 2013 geltenden Pauschalbeträgen unberührt. Die nächste Anpassung erfolgt dementsprechend in Anwendung des geänderten Anpassungsfaktors zu Beginn des Jahres 2015.

Die Geltung der schulfinanzungsrechtlichen Karenzzeitregelungen im Fall der Einrichtung einer (unselbständigen) Außenstelle im Bereich der Grundschulen und Mittelschulen erfasst die Genehmigungspraxis ab dem Schuljahr 2014/2015.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Staatssekretär Georg Eisenreich

Abg. Margit Wild

Abg. Michael Hofmann

Abg. Günther Felbinger

Abg. Thomas Gehring

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 4 b** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (Drs. 17/3262)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Das Wort hat Herr Staatssekretär Eisenreich. Bitte schön, Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Staatssekretär Georg Eisenreich (Kultusministerium): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir legen einen Gesetzentwurf mit Änderungen des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes vor. Ich möchte zunächst einmal damit beginnen, was in dem Gesetzentwurf nicht steht. Das betrifft den Teil, der in den letzten Wochen und Monaten die meisten Diskussionen hervorgerufen hat.

In dem Gesetzentwurf ist nicht das enthalten, was aufgrund eines Urteils des Bundessozialgerichts notwendig ist. Infolge dieses Urteils leisten die Bezirke im Wege der Eingliederungshilfe kein Schulgeld mehr. Vor diesem Hintergrund hat der Freistaat Bayern als Übergangsregelung die Schulgeldzahlung der Träger der Eingliederungshilfe im Wege einer freiwilligen Leistung übernommen. Wir haben dann Vorschläge erarbeitet und sind auch in der Diskussion mit den Verbänden. Aus dieser Diskussion hat sich ergeben, dass noch weiterer Gesprächsbedarf besteht, wie wir eine verbesserte Förderung der privaten Förderschulen gewährleisten können, und zwar so, dass diese dauerhaft auf Schulgeld verzichten können. Nachdem wir diesen Dialogbedarf noch haben, gibt es in diesem Gesetzentwurf noch keinen Vorschlag. Wir sind im Gespräch mit allen Verbänden. Die Übergangslösung wird bis zum Ende dieses Dialogs entsprechend fortgeführt werden.

Ziel der Gespräche ist es, ein Finanzierungsmodell zu entwickeln, das eine auskömmliche Finanzierung der privaten Förderschulen auf Dauer sichert. Zwei Punkte möchte ich dabei besonders herausgreifen. Der eine betrifft die Frage der Trägerverwaltungskosten, also die Frage, ob und in welcher Form diese berücksichtigt werden können.

Der zweite Gegenstand dieses Gesprächs ist insbesondere die Frage, ob eine staatliche Anerkennung der privaten Förderschulen Voraussetzung einer verbesserten Förderung ist. Das ist ein Punkt, der im Gesetzentwurf ursprünglich enthalten war, der aber noch einmal besprochen wird. Über diese Fragen wird noch weiter diskutiert.

In dem Gesetzentwurf, den wir heute vorlegen, sind einige Regelungen für den Bereich der privaten Grund- und Mittelschulen enthalten und auch Themen in Bezug auf die Kommunen. Zum einen erweitern wir die Möglichkeiten, unselbstständige Außenstellen einzurichten. Deswegen ist es notwendig, eine schulfinanzierungsrechtliche Gleichstellung von Neugründung und Außenstellen zu erreichen. Das wird vorgeschlagen. Es geht insbesondere darum, dass auch die Karenzzeit gilt.

Das Nächste ist, dass wir die Baukostenzuschüsse für die privaten Grund- und Mittelschulen senken müssen. Wir haben eine nachdrückliche Forderung der staatlichen Rechnungsprüfung, die uns entsprechend anmahnt. Mit dem Vorschlag in dem Gesetzentwurf nähern wir die Bezuschussung der Baumaßnahmen bei staatlich genehmigten und anerkannten Grund- und Mittelschulen an die Förderung der anderen Schularten an.

Der dritte Punkt, der die privaten Grund- und Mittelschulen betrifft: Der Gesetzentwurf zieht die Möglichkeit, Verwendungsnachweise von den privaten Schulträgern zu verlangen, sowie die Möglichkeit, bei unzureichend bezahltem Lehrpersonal die Zuschüsse zu kürzen, unter Ausweitung auf alle Schularten systematisch vor die Klammer. Das betrifft den Bereich der privaten Grund- und Mittelschulen.

Zum Zweiten werden kommunale Themen angesprochen. Ich möchte nur einen Punkt entsprechend herausgreifen: Die Bildung von Mittelschulverbänden ist bayernweit abgeschlossen. Daher braucht es nicht mehr die Ausnahmeregelung, die bisher für die Schülerbeförderung außerhalb des Sprengels angeboten worden ist. Künftig wird der Schulaufwandsträger der Mittelschule zuständig sein.

Heute ist die Erste Lesung. Wir stehen für die Beratung zur Verfügung und bitten um Verweisung in den Ausschuss.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke, Herr Staatssekretär. Ich eröffne damit die Aussprache. Als erste Rednerin hat die Kollegin Margit Wild von der SPD das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

Margit Wild (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! In der Tat ist heute die Erste Lesung; deshalb werden meine Ausführungen heute hier nicht allzu lange sein.

(Zuruf von der CSU: Das ist aber schade! – Volkmar Halbleib (SPD): Kurz, aber präzise sollen sie sein!)

- Ein gefährlicher Satz, ich weiß. – Wenn man sich den Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes etwas genauer anschaut, hat man zunächst den Eindruck: harmlos, greift relativ wenig ein und bringt eigentlich nur Gutes. – Bei genauerem Hinsehen stellt man aber fest, dass in den vergangenen Jahren peu à peu Änderungen in den Gesetzen herbeigeführt worden sind, die die privaten Schulen schwächen. Zuletzt wurde die Pauschalierung eingeführt – sie mag für einzelne private Träger von Vorteil gewesen sein, das haben sie auch ganz klar gesagt. Einige haben uns aber gesagt, diese Pauschalierung mache es ihnen enorm schwer. Dieses Thema ist noch lange nicht erledigt.

Die privaten Träger hat auch die Tatsache geschwächt, dass verbeamtete Lehrkräfte seit drei oder vier Jahren nicht mehr an privaten Schulen tätig sein dürfen. Als dritte Änderung sollen jetzt die Zuschüsse zu den Baukosten gekürzt werden. Natürlich gibt es im Hinblick auf die finanzielle Stärke der Schulträger Unterschiede, aber uns sagen ganz viele: Wenn dieser Zuschuss wie vorgesehen gekürzt wird, wenn also bei den einen von 70 % auf 60 % und bei den anderen von 80 % auf 70 % gekürzt wird, ist

das nur scheinbar nicht viel. Aber in der Summe kann das bedeuten, dass so mancher private Träger wirklich vor dem Aus steht; denn die Auswirkung ist, wie im Gesetzentwurf ausgeführt ist, dass der eine oder andere Träger die Beitragssätze erhöhen muss. Dem sind aber, Kolleginnen und Kollegen, gewisse Grenzen gesetzt. Ich muss sagen: Wir von der SPD machen diese sukzessive, ganz subtile Schlechterstellung unserer privaten Träger nicht mit. Gerade die privaten Träger gehen nämlich in vielen Bereichen voran; beispielhaft nenne ich ihren Umgang mit der Thematik der gemeinsamen Unterrichtung von Kindern mit und ohne Behinderung. Ich will damit nur sagen: Sie machen da ordentliche, gute Arbeit.

Die Kosten für die Schülerbeförderung schlagen mittlerweile enorm zu Buche; das wissen wir doch alle. Sie müssen sich einmal vor Augen führen, was das für einzelne Landkreise bedeutet. Und jetzt noch diese Veränderung! – Dann schieben wir die Kosten halt von dem einen Kostenträger zum anderen. Ich kann mir gut vorstellen, dass es für manche Kommunen eine enorme Belastung ist, wenn sie diese Kosten jetzt auch übernehmen müssen.

Diese Fragestellungen gehen mit diesem Gesetzentwurf einher. Wir werden ihn natürlich im Ausschuss genauer beraten. Wie ich es sehe, Herr Staatssekretär, wird das ja wohl das letzte Mal sein, dass wir uns mit der Schulfinanzierung beschäftigen; denn an sich ist diese mehr eine Aufgabe des Haushaltsausschusses, weniger des Bildungsausschusses. Aber ich meine, wir haben uns alle das Ziel gesetzt – Sie haben es auch gerade eben wieder gesagt -, dass Sie die privaten Schulen gut behandeln wollen. Infolgedessen müssen diesen Worten auch Taten folgen. Für Sozialdemokraten ist es nicht besonders einfach, wenn gerade sie sich zum Anwalt privater Schulen machen müssen. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. Als Nächster hat der Kollege Michael Hofmann von der CSU das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Michael Hofmann (CSU): (Vom Redner nicht autorisiert): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Frau Kollegin Wild, ein Gesetzentwurf ist in der Regel nicht harmlos; sonst müssten wir ihn nicht hier besprechen. Alle Gesetze haben in irgendeiner Form Auswirkungen auf die Menschen draußen, und deswegen ist es auch gut, dass wir uns heute mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beschäftigen, auch wenn er dem einen oder anderen im Hause vielleicht unspektakulär erscheint.

Zunächst einmal möchte ich der Staatsregierung meinen Dank aussprechen vor dem Hintergrund der Frage, wie die Finanzierung der privaten Förderschulen aussehen soll. Ich glaube, dass es der richtige Weg ist, diesen Punkt aus dem Gesetz zu lassen, das Gespräch mit den privaten Förderschulen zu suchen und deren Sorgen ernst zu nehmen. Das haben Sie gemacht; das ist, glaube ich, der richtige Weg gewesen. Ansonsten haben wir bei dem vorliegenden Gesetzentwurf überwiegend technische Auswirkungen.

Ich möchte aber noch auf das eingehen, was Frau Kollegin Wild im Zusammenhang mit der Absenkung der Zuschüsse für die privaten Schulen, in diesem Fall Grundschulen und Mittelschulen, gesagt hat. Wir dürfen nicht vergessen, dass die Grund- und Mittelschulen in diesem Zusammenhang schon immer noch besser gestellt werden als die Schulen anderer Schularten. Das war im Übrigen auch eine Anmerkung der Rechnungsprüfung, die festgestellt hat, dass das Ungleichgewicht übermäßig ist. Das steht auch so in der Begründung des Gesetzentwurfs. Vor diesem Hintergrund müssen wir uns mit der Thematik beschäftigen, inwieweit wir die einen oder anderen jetzt bevorzugen oder nicht.

Die vorgesehene Absenkung ist moderat. Wir bleiben immer noch, sage ich jetzt einmal, unterhalb dessen, was andere möglicherweise fordern könnten. Es sind 10 %. Ich will nicht bestreiten, dass das für den einen oder anderen Träger ein Problem sein könnte. Das müssen wir diskutieren. Klar ist aber auch, dass wir im Freistaat Bayern, was die Förderung von Privatschulen angeht, immer noch im Vergleich zu anderen sehr gut sind. Ich weiß, das will die eine oder andere Kollegin, der eine oder andere

Kollege nicht hören; es heißt immer: Wir sind in Bayern, und wir müssen nicht in andere Bundesländer schauen. Aber wir dürfen schon noch betonen, wo wir gut sind.

(Natascha Kohnen (SPD): So eine Gschafflhuberei!)

Was die Beförderung betrifft, bin ich, ehrlich gesagt, noch "a weng" auf die Beratungen im Ausschuss gespannt. Das ist vielleicht noch nicht hundertprozentig geklärt. Man darf aber nicht vergessen, dass es hier eher um die Frage der Zuweisung von Schülern von außerhalb des Sprengels geht. Ich will aber ganz bewusst signalisieren: Wir sollten da im Ausschuss offen diskutieren; es gibt genug Punkte, wo wir mitunter ideologisch diskutieren. Über diesen Punkt sollten wir nicht ideologisch, sondern sachgerecht reden. Deswegen freue ich mich darauf, dass wir den Gesetzentwurf im Ausschuss beraten. – Ich will's "a weng" kürzer machen und bedanke mich.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. Als Nächster hat der Kollege Günther Felbinger von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Bitte schön.

Günther Felbinger (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Wenn es um die Begründung von Kürzungen für Privatschulen geht, zieht sich die Staatsregierung gern auf den Obersten Rechnungshof und die staatliche Rechnungsprüfung als "Kronzeugen" zurück. Der Staatssekretär hat es so dargestellt, als wenn dieser Gesetzentwurf fast ein Segen für die privaten Schulen wäre. Deswegen möchte ich auf den entscheidenden Punkt zu sprechen kommen, nämlich die Kürzung der Zuschüsse zu Baumaßnahmen der privaten Grund- und Mittelschulen um abermals 10 %. Das zeigt, dass die Staatsregierung ihre Probleme mit den Privatschulen hat und versucht, sie sukzessive auszutrocknen.

Ein genauerer Blick auf die geänderten Bedingungen der Schulfinanzierung bei den privaten Grund- und Mittelschulen lohnt sich durchaus. Bereits mit der Änderung zum 01.08.2011 ging man von der Spitzabrechnung zur Pauschalierung über. Dies ist

durchaus bei den meisten Privatschulen auf Wohlwollen gestoßen, weil damit der bürokratische Aufwand vermindert wurde. Allerdings ist damals der Durchschnitt der tatsächlichen Kosten im Zeitraum von 2008 bis 2010 zugrunde gelegt worden. Das hat bei vielen Privatschulen zu einer Schieflage geführt, vor allem bei denjenigen, die zuletzt nicht investiert hatten. Deswegen fordern wir im Rahmen der Diskussion über die Sachkostenpauschale und die jetzt geplante Senkung der Baukostenzuschüsse eine transparente Herleitung der Pauschale mit der Aufschlüsselung aller Kostenstellen.

Aus dem Gesetzentwurf geht dazu gar nichts hervor. Wir kritisieren auch, dass die Staatsregierung den ORH zwar anführt, aber keine Zahlen und Daten auf den Tisch legt und auch in diesem Gesetzentwurf nichts dazu sagt. Das Problem ist, dass es bei diesen Privatschulen schon seit Jahren einen Zuschussstau gibt. Mittlerweile sind es 400 Millionen bei den Baukosten. Eine erneute Absenkung trifft die Privatschulen erheblich. 2010 hatten wir den Zuschuss schon von 80 auf 70 % abgesenkt. Jetzt senken wir ihn wiederum um 10 % ab. Eine zweimalige Absenkung innerhalb von vier Jahren um jeweils 10 % kann doch nicht Ihr Ernst sein!

Deshalb muss ich an die Kolleginnen und Kollegen der CSU die Bitte richten, genau drauf zu schauen und bei den Privatschulen draußen noch einmal das Gespräch zu suchen, damit Sie sich über die Dimensionen bei den einzelnen Schulen klar werden, die in eine erhebliche finanzielle Schieflage kommen und ihre Defizite nur dadurch ausgleichen könnten, dass sie höhere Schulbeiträge kassieren. Ich bitte Sie also, sich mit diesem Gesetzentwurf noch einmal kritisch auseinanderzusetzen. Mir ist klar, dass die Staatsregierung sparen möchte. Sparen Sie aber bitte nicht am falschen Ende; denn die Privatschulen leisten eine hervorragende Arbeit. Wenn der Staat diese Leistungen bezahlen müsste, wären die Kosten weit höher als das, was die Privatschulen ersetzt bekommen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. Als Nächster hat nun Kollege Thomas Gehring vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Thomas Gehring (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Staatssekretär, es war gut, dass Sie noch einmal die Finanzierung der privaten Förderschulen angesprochen haben. Es war unbedingt notwendig, dass Sie diesen Gesetzentwurf im Sommer nach der Kritik der Verbände, aber auch nach der Kritik der Opposition zurückgezogen haben. Dass Sie heute dieses Thema ansprechen, hat vielleicht etwas mit dem parlamentarischen Abend der Lebenshilfe von vorgestern zu tun, bei dem die Präsidentin der Lebenshilfe sehr deutlich Kritik am bisherigen Vorgehen der Staatsregierung geäußert hat. Wenn Sie jetzt noch einmal im Gespräch mit den Trägern der Schulen sind und Überlegungen für den neuen Gesetzentwurf anstellen, wäre es gut, wenn Sie uns an diesen Überlegungen beteiligen würden. Ich habe eine Schriftliche Anfrage dazu gestellt, die seit Sommer noch nicht beantwortet ist. Ich glaube, es ist gut, wenn Sie den Landtag an solchen Überlegungen beteiligen. Vielleicht ist das eine Gelegenheit dafür.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zum heutigen Gesetzentwurf: Kollege Hofmann, den Punkt 2 müssten wir in der Ausschusssitzung noch besprechen. Wir sollten dazu auch die kommunale Familie ins Boot holen; denn dabei geht es um Verschiebungen innerhalb der kommunalen Familie.

Im ersten Teil geht es um Einschränkungen bei den privaten Grund- und Mittelschulen. Auf den ersten Blick schaut es harmlos aus. Man muss es aber im Zusammenhang sehen. Man muss sehen, dass die Leistungen für private Grund- und Mittelschulen – das sind vor allem die Montessori-Schulen – seit 2001 sukzessive beschnitten worden sind. Los ging es mit der Zuweisung von Lehrerstunden und der Einstellung der Zuweisung von verbeamteten Lehrern. Bei der Pauschalierung der Zuschüsse gab

es Einschränkungen. Auch jetzt gibt es bei der Aussetzung der Anpassung der Fördersätze Einschränkungen. Jahr für Jahr sind die Bedingungen für die privaten Grund- und Mittelschulen, die Montessori-Schulen, sukzessive verschlechtert worden.

Jetzt kommt ein weiterer Schritt, der aus zwei Teilen besteht. Der eine ist die Reduzierung der Baukostenzuschüsse um 10 %. Sie rekurrieren hier auf den Rechnungshof, der eine Angleichung an die anderen weiterführenden Schulen verlangt. Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Souverän ist der Landtag. Der Landtag hat damals, als er die Besserstellung der privaten Grund- und Mittelschulen beschlossen hat, argumentiert, dass an diesen Schulen die Schulpflicht erfüllt werde; diese Schulen seien Pflichtschulen und keine Angebotsschulen; deswegen sei diese Besserstellung notwendig gewesen. An diesem Grundsatz sollten wir festhalten und das deutlich machen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Der zweite Schritt ist die Ausdehnung der Karenzzeit auf Außenstellen von privaten Grund- und Mittelschulen. Vielleicht noch einmal zur Erinnerung: Karenzzeit heißt, dass eine neu gegründete Schule die ersten zwei Jahre ohne staatliche Zuschüsse sowohl zu den Personalkosten als auch zu den Sachkosten auskommen muss. Sie muss beweisen, dass sie ordnungsgemäß den Unterricht halten kann. Erst dann gibt es Zuschüsse. Sinnwidrig ist es aber, dass bei einer Außenstelle die gleiche Situation eintritt. Die Mutterschule hat doch schon bewiesen, dass sie ein pädagogisches Konzept hat. Sie hat bewiesen, dass sie die Schule führen kann. Sie macht jetzt nur eine Außenstelle auf. Daher ist es systemwidrig und nicht nachzuvollziehen, warum die Außenstellen von der Karenzzeit betroffen sein sollen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es kann also nur als weitere Gängelung der privaten Grund- und Mittelschulen verstanden werden, wenn eine Außenstelle systemwidrig wie eine Neugründung behandelt wird. Deswegen hoffe ich auf die Diskussion im Ausschuss. Sie wird sicherlich

ideologiefrei und hoffentlich konstruktiv verlaufen. Ich hoffe, dass es uns gelingt, mit Hilfe der Mehrheitsfraktion am Punkt 1 des Gesetzentwurfs Korrekturen vorzunehmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Im Einvernehmen mit den beiden betroffenen Ausschüssen schlage ich, anders als der Ältestenrat ursprünglich beschlossen hat, vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Bildung und Kultus als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis?
– Widerspruch sehe ich nicht. Dann ist es so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Kultus

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/3262

zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Kerstin Schreyer-Stäblein, Prof. Dr. Gerhard Waschler u.a. CSU

Drs. 17/5552

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (Drs. 17/3262)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 1 folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift des Art. 30 werden die Worte „Gliederung und Ausbau“ durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.

b) Die Überschrift des Art. 50 erhält folgende Fassung:
„Private Volksschulen, Grund-, Haupt- und Mittelschulen“

2. Es wird folgende neue Nr. 10 eingefügt:

„10. Art. 50 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Private Volksschulen, Grund-, Haupt- und Mittelschulen“

b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für staatlich genehmigte Grund-, Haupt- und Mittelschulen in privater Trägerschaft, die am 7. Oktober 2014 errichtet oder als staatliche Ersatzschule anerkannt waren, gilt Art. 32 Abs. 1 Satz 5 und Art. 32 Abs. 3 in der bis zum ... (einsetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) ... geltenden Fassung.“

3. Die bisherigen Nrn. 10 und 11 werden Nrn. 11 und 12.

Berichterstatter: **Michael Hofmann**
Mitberichterstatterin: **Margit Wild**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen, der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport haben den Gesetzentwurf mitberaten.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.

Zum Gesetzentwurf wurde der Änderungsantrag Drs. 17/5552 eingereicht.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/5552 in seiner 25. Sitzung am 5. März 2015 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

mit der in I. enthaltenen Änderung Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/5552 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/5552 in seiner 61. Sitzung am 25. März 2015 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/5552 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/5552 in seiner 30. Sitzung am 15. April 2015 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/5552 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/5552 in seiner 33. Sitzung am 23. April 2015 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in dem neu eingefügten § 1 Nr. 10 (betreffend Art. 50 Abs. 4 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes) nach den Worten „in der bis zum“ die Worte „31. Juli 2015“ eingefügt werden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/5552 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Martin Güll
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/3262, 17/6407

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 511), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Art. 30 werden die Worte „Gliederung und Ausbau“ durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
 - b) Die Überschrift des Art. 50 erhält folgende Fassung:
„Private Volksschulen, Grund-, Haupt- und Mittelschulen“
2. Art. 3 Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
3. In Art. 10 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „der Orientierungsdaten für die kommunale Finanzplanung“ durch die Worte „eines Steigerungssatzes von 1 v. H. pro Jahr“ ersetzt.
4. Art. 29 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:
„(3) Eine Förderung entfällt für die nach Maßgabe dieses Gesetzes förderfähigen Lehrer- bzw. Unterrichtswochenstunden, die von Lehrkräften erbracht werden, deren wirtschaftliche und rechtliche Stellung nicht nach Art. 97 Abs. 1 BayEUG genügend gesichert ist.
(4) Die zuständige Bewilligungsbehörde kann den Schulträgern zur Auflage machen, Verwendungsnachweise sowie Gewinn- und Verlustrechnungen vorzulegen, aus denen die jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Schulen ersichtlich sind.“

5. Art. 30 wird aufgehoben.
6. In Art. 31 Abs. 6 Satz 3 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „, sowie für genehmigte Außenstellen“ eingefügt.
7. Art. 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 5 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Satz 1 gilt für genehmigte Außenstellen entsprechend.“
 - c) In Abs. 3 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
8. Art. 38 Abs. 4 wird aufgehoben.
9. Art. 41 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „; außerdem muss die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte nach Art. 97 Abs. 1 BayEUG genügend gesichert sein, ansonsten entfällt ein Zuschuss für die betreffenden Unterrichtswochenstunden“ gestrichen.
 - b) Abs. 6 wird aufgehoben.
10. Art. 50 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Private Volksschulen, Grund-, Haupt- und Mittelschulen“
 - b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Für staatlich genehmigte Grund-, Haupt- und Mittelschulen in privater Trägerschaft, die am 7. Oktober 2014 errichtet oder als staatliche Ersatzschule anerkannt waren, gelten Art. 32 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3 jeweils in der bis zum 31. Juli 2015 geltenden Fassung.“
11. Art. 60 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und die Worte „Es wird insbesondere ermächtigt“ werden durch die Worte „Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
12. Art. 62 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung entfällt.

- bb) Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.
- b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2015 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nrn. 3, 6, 7 Buchst. b mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Inge Aures

II. Vizepräsidentin

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Abg. Michael Hofmann

Abg. Margit Wild

Abg. Günther Felbinger

Abg. Thomas Gehring

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote

Staatssekretär Georg Eisenreich

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Nun rufe ich **Tagesordnungspunkt 5** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (Drs. 17/3262)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Kerstin Schreyer-Stäblein, Prof. Dr. Gerhard Waschler u. a. (CSU)
(Drs. 17/5552)

Ich eröffne nun die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt entsprechend der Vereinbarung im Ältestenrat 24 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich an der Redezeit der stärksten Fraktion. Erster Redner ist der Kollege Michael Hofmann.

Michael Hofmann (CSU): Frau Vizepräsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Änderung des Schulfinanzierungsgesetzes steht heute auf der Tagesordnung. Ich darf kurz zusammenfassen, um welche Punkte es zunächst gehen wird; denn dieser Gesetzentwurf umfasst mehrere Punkte.

Es geht um die Fortschreibung des Faktors der Gastschulbeitragspauschale, es geht um einen Baukostenzuschuss für die privaten Schulen im Bereich Grund- und Mittelschulen. Es geht auch um die Frage der Außenstellen, die in dem Zusammenhang zu gründen sind oder gegründet werden können, und es geht um die Schülerbeförderungskosten im Bereich der M-Schüler.

Ich darf mit dem Punkt anfangen, der gesamtparlamentarisch gesehen der erfreulichste ist, nämlich dass zumindest in den Beratungen in den Ausschüssen vonseiten der SPD, der GRÜNEN und der FREIEN WÄHLER kein Widerspruch dagegen erhoben worden ist, den Faktor der Gastschulbeitragspauschale so fortzuschreiben. Damit war es das aber schon mit der Einigkeit; in den anderen Punkten gibt es Differenzen.

Die Differenzen möchte ich ganz kurz darstellen, weil es mir wichtig ist, dass wir einen gemeinsamen Stand haben. Zunächst einmal zu dem, was den Baukostenzuschuss angeht im Zusammenhang mit der Finanzierung von Grund- und Mittelschulen. Die Staatsregierung hat auf Veranlassung des Obersten Rechnungshofes in ihrem Gesetzentwurf vorgesehen gehabt, für die staatlich genehmigten Schulen bzw. für die staatlich anerkannten Schulen den Baukostenzuschuss jeweils um 10 % zu kürzen, also auf 60 bzw. auf 70 %. Bereits in der Ersten Lesung habe ich an gleicher Stelle deutlich gemacht, dass ich in dem Zusammenhang auf die Beratungen gespannt bin. Ich habe signalisiert, dass wir uns in der CSU-Fraktion intensiv damit beschäftigen werden, was letztlich in den Änderungsantrag der CSU-Fraktion gemündet ist. Auch diesen möchte ich kurz erläutern.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Natürlich kann das Parlament nicht ohne Weiteres über die Punkte hinweggehen, die der Oberste Rechnungshof anspricht. Nichtsdestoweniger ist der Landtag das Gremium, das sich entscheiden muss, ob es der Kritik des Obersten Rechnungshofs Rechnung trägt oder nicht. Wir haben uns dafür entschieden, eine möglichst breite Vertrauensschutzsituation zu schaffen für diejenigen, die bereits jetzt Grund- und Mittelschulen installiert haben, aber noch in angemieteten Räumen sind. Das sind immerhin 61 %. Die CSU-Fraktion war der Ansicht, dass sie bei einer Senkung des Baukostenzuschusses nicht mitgehen will. Insoweit wollen wir mit unserem Änderungsantrag die alte Regelung belassen bis zu dem Zeitpunkt, als der Gesetzentwurf der Staatsregierung eingebracht worden ist. Für alle diejenigen, die in Zukunft Grund- und Mittelschulen installieren und in dem Zusammenhang einen Baukostenzuschuss beantragen wollen, gilt die um 10 % verminderte Regelung. Ich glaube, dass das eine sehr sinnvolle Lösung ist; denn vor dem Hintergrund, dass natürlich auch die freien Schulträger Unternehmer sind, die sich mit geänderten Rahmenbedingungen zurechtfinden müssen, ist es nachvollziehbar, dass wir denen, die sich auf diese Situation noch nicht einstellen konnten, Vertrauensschutz geben und denen, die noch nicht am

Start waren, dementsprechend zumuten können, dass sie sich mit den neuen finanziellen Bedingungen auseinandersetzen.

Wir haben weiterhin die Situation, dass wir mit dem Gesetzentwurf die Gründung von Außenstellen erleichtern. Das halte ich für eine sinnvolle Regelung. Allerdings ist die Abgrenzung zwischen einer Außenstelle und einer selbstständigen Schule auf dem Papier vielleicht einfacher zu definieren, als es dann in der Realität der Fall ist. Dazu brauchen wir ein wachsames Auge. Dementsprechend macht die Karenzzeit auch für Außenstellen, die in den Ausschüssen kritisiert worden ist, auf jeden Fall Sinn. Auch dort müssen sich die Außenschulen zunächst mal pädagogisch und wirtschaftlich bewähren.

Ich kann nicht ganz nachvollziehen, dass wir hierfür kritisiert werden. Wir wissen ganz genau: Wenn in dem Punkt irgendwo etwas schief laufen würde, wenn es Fehler geben würde und wir keine großzügige Karenzzeit eingeräumt hätten, dann weiß ich, an wen der Vorwurf gerichtet würde, dass zu wenig geprüft worden sei. Vor diesem Hintergrund macht diese Karenzzeit in jedem Fall Sinn.

Der letzte Punkt, der zu behandeln ist, sind die Schülerbeförderungskosten. Hier war es bisher so, dass die Schülerbeförderungskosten für M-Schüler dahin gehend geregelt worden sind, dass der Landkreis oder die kreisfreien Städte sich darum bemühen. Wir haben jetzt in ganz Bayern die entsprechenden Mittelschulverbände, sodass wir auch in dem Bereich wieder auf das Prinzip zurückgehen können, das im Schulfinanzierungsgesetz bereits vorgesehen ist, nämlich dass die Sachaufwandsträger, in dem Fall allerdings die Schulverbände, sich mit der Thematik der Beförderungskosten beschäftigen müssen. Dementsprechend sollten sie in ihren Vereinbarungen auch darauf eingehen, wie diese Beförderungskosten zu schultern sind. Das ist insoweit auch sinnvoll, als die Gemeinden bzw. die Mittelschulverbände sich mit der Thematik intensiver beschäftigen. Die Verlagerung, die wir bisher hatten - bisher sind die Landkreise auch für Beförderungskosten aufgekommen, für die sie gar nicht zuständig waren -, ist jetzt

insgesamt überholt. Deswegen bitte ich um Zustimmung zum Gesetzentwurf und bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Jetzt bitte ich die Kollegin Wild zum Rednerpult. – Herr Hofmann, Sie haben schon richtig gesehen: Die Uhr ist kurzzeitig ausgefallen.

(Michael Hofmann (CSU): Passt schon!)

Margit Wild (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich bin Ihnen sehr dafür dankbar, Herr Hofmann, dass Sie so dezidiert aufgeführt haben, worum es bei dieser Gesetzesänderung geht. Das sollte man schon wissen. Eine Überschrift im Gesetzentwurf heißt nämlich "Finanzierung privater Grundschulen und Mittelschulen". Dann heißt es so schön: Anpassung und Optimierung. Aber unter "Anpassung und Optimierung" kann man Verschiedenes verstehen. Sie haben auch ausgeführt, dass die Opposition im Bildungsausschuss unisono der Meinung war, dass die Fortschreibung der Gastschulbeiträge ganz normal ist; ihr kann man auch zustimmen. Dabei handelt es sich um eine ganz normale und selbstverständliche Anpassung.

Problematischer wird es dann schon bei der Schülerbeförderung. Ich hätte hier nämlich erwartet, dass Sie sich mit den Sachaufwandsträgern an einen Tisch setzen und das besprechen. Sie alle wissen ganz genau – Sie sind auch in kommunalen Gremien, in Landkreisen und in Gemeinden tätig -, wie hoch oft die Kosten der Schülerbeförderung sind. Ich hätte von Ihnen erwartet, dass Sie sich die Zeit nehmen, sich mit den Sachaufwandsträgern an einen Tisch zu setzen, bevor Sie den Gesetzentwurf hier einbringen. Ich habe durchaus den Eindruck, dass die Gesetzentwürfe ein bisschen holprig daherkommen. Herr Staatssekretär, Sie haben das letzte Mal gesagt, dass Sie für die privaten Förderschulen eine Situation schaffen wollen, in der es ihnen gut geht, in der sie ihren Unterricht zuverlässig leisten können, in der ihre Schulen nicht gefähr-

det sind und in der sie kein Schulgeld erheben müssen. Da liegt im Augenblick noch gar nichts vor. Da muss man schon sagen: Da sollten Sie nacharbeiten bzw. manchmal sollten Vorbereitungen vor der Einbringung von Gesetzentwürfen stattfinden.

Ich komme jetzt zu zwei wesentlichen Punkten. Sie haben so schön versucht, das zu erklären, und haben gesagt, Sie wollten die Schulfinanzierung und die Gründung von Außenstellen auf sichere Beine stellen. Neugründungen sollen den Außenstellen dann gleichrangig sein; da soll keine Ungerechtigkeit entstehen. Das kann ich aber nicht nachvollziehen, wenn die Lösung so aussieht, dass für eine Außenstelle dann erneut eine Karenzzeit von zwei Jahren eingeführt wird. Das heißt: Der Träger ist zwei Jahre lang für den personellen Aufwand, die Personalkosten, und für die Sachkosten zuständig. Ich verstehe das nicht: Da gibt es bereits eine Schule, eine Gründung, die gezeigt hat, dass sie ein pädagogisches Konzept hat, dem die Eltern vertrauen. Ansonsten wäre die Nachfrage nach einer Außenstelle nicht vorhanden. Das wäre nämlich unlogisch: Wieso sollte eine bestehende private Schule eine Außenstelle errichten, wenn es vorher nicht funktioniert hat? – Da verstehe ich Ihr Misstrauen nicht. Zwei Jahre Karenzzeit sind schon bei einer Neugründung problematisch, wie wir damals formuliert haben. Aber bei einer Außenstelle entbehrt eine solche Regelung jeglicher Logik. Das kann ich in keiner Weise nachvollziehen. Das wird auch dazu führen – ich weiß nicht, ob das Ihre Absicht ist -, dass so manche Schule, die da gut angenommen ist, aus finanziellen Gründen die Errichtung einer Außenstelle nicht mehr leisten kann. Die schauen sich das vorher natürlich ganz genau an. Das ist möglicherweise die subtile Intention, die Sie mit diesem Gesetzentwurf verfolgen. – Was ist sonst die Begründung? – Da kann ich das Misstrauen nennen. Ist es die Kontrolle? Oder wollen Sie die privaten Schulen sukzessive schwächen, wie Sie es immer wieder tun? – Dasselbe passiert wahrscheinlich auch in der Zweiten Lesung bei der Änderung des Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes. Da mussten Sie auch nachjustieren; Sie haben da versucht, das Ganze mithilfe von Schülerzahlen schwieriger zu machen. – Es gibt also immer wieder kleine Nadelstiche, mit denen Sie es den privaten Schulen schwerer machen wollen.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Jetzt muss ich ein bisschen schneller sein, ich weiß. – Kommen wir zu den Baukostenzuschüssen; darüber ärgere ich mich auch sehr. Seit 2010 kürzen Sie sukzessive die Baukostenzuschüsse. Innerhalb von kurzer Zeit haben wir hier zweimal um jeweils zehn Prozent gekürzt. Und da sagen Sie, das sei moderat. Unter einer moderaten Zuschusskürzung verstehe ich, ehrlich gesagt, etwas anderes als eine Kürzung um 10 % und dann noch einmal um 10 % innerhalb von drei Jahren. Damit enthalten Sie den privaten Trägern eine große Summe vor. Als Begründung führen Sie an, der Oberste Rechnungshof sei der Mahner. Da muss ich fragen: Wie oft überhören Sie die Mahnungen des Obersten Rechnungshofs, wenn sie nicht in Ihre politische Zielrichtung passen? – Unsere Fraktion hat nichts gegen das Sparen, aber man muss wissen, wo und wie man spart; denn letztendlich müssen Sie das Geld auf einem anderen Weg wieder einsetzen.

Also, ich muss ganz einfach sagen, wie ich schon in der Ersten Lesung gesagt habe: Einer solchen sukzessiven Schlechterstellung der privaten Grund- und Mittelschulen stimmen wir nicht zu. Wir haben das im Bildungsausschuss ausführlich dargestellt.

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Kommen Sie bitte zum Ende, Frau Kollegin.

Margit Wild (SPD): Ich sage jetzt noch einmal: Das, was Sie uns als moderat und notwendig verkaufen wollen, sehen wir, ehrlich gesagt, ganz, ganz anders. – Herzlichen Dank.

(Beifall bei der SPD)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. Nächster Redner ist Herr Kollege Felbinger.

Günther Felbinger (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Kollege Hofmann hat schon ausgeführt, wo unsere Gemeinsamkeiten bei diesem Gesetzentwurf liegen und wo die Unterschiede sind. Wir

können uns durchaus mit der Anpassung des Fortschreibungsfaktors bei den Gast-schulbeitragspauschalen anfreunden, aber für die anderen beiden Punkte sind wir nicht zu gewinnen, für die Absenkung des Baukostenzuschusses und die vorgesehe-ne Regelung der Schülerbeförderung der M-Klassen der Mittelschulen. Insgeheim hat-ten wir gehofft, dass die CSU-Fraktion mit den Trägern der Privatschulen spricht und vielleicht doch noch umdenkt. Aber das ist mitnichten und nur in einem kleinen Punkt erfolgt. Schließlich war auch bei einem anderen Gesetzentwurf zum Thema Privat-schulen, den Sie plötzlich vorgelegt haben, doch noch ein Umdenken möglich, und das Schlimmste ist verhindert worden. Um Fehlentwicklungen zu verhindern, ist es gut, dass die Opposition kritisch auf diese Gesetzentwürfe schaut.

Lassen Sie mich kurz begründen, warum wir bei der Schülerbeförderung absolut gegen den vorgeschlagenen Gesetzentwurf sind. Sie wollen die Ausnahmeregelung für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern, die ein M-Angebot außerhalb des Sprengels besuchen, aufheben. Bisher waren die kreisfreien Städte und die Landkrei-se dafür zuständig; nun sollen die Schülerbeförderungskosten zu den Schulauf-wandsträgern der Mittelschulen und damit zu den Kommunen verlagert werden. Das lehnen wir FREIE WÄHLER ab. Wir halten beispielsweise eine Abstimmung der Bus-verbindungen auf Landkreisebene für sinnvoller; zudem kann nicht jede Kommune diese zusätzlichen Kosten so ohne Weiteres tragen. Wir fordern daher, die bisherige Regelung weiterzuführen. - Lassen Sie auch Artikel 3 des Schulfinanzierungsgesetzes so, wie er ist.

Nun aber zu dem größten Makel des Gesetzentwurfs, der weiteren Absenkung der Baukostenzuschüsse für private Grund- und Mittelschulen um abermals zehn Pro-zent. Dazu hat die Kollegin Wild gerade etwas gesagt. Im Jahr 2010 wurde der Bau-kostenzuschuss bereits von 80 auf 70 % abgesenkt, und jetzt soll er von 70 auf 60 % heruntergehen. Das bedeutet innerhalb von fünf Jahren eine zweimalige Absenkung um 10 Prozentpunkte Das kann nicht wirklich Ihr Ernst sein.

Der Schein trügt nicht, sondern es ist immer so: Wenn Sie bei Privatschulen Kürzungen vornehmen, führen Sie immer den Obersten Rechnungshof und die staatliche Rechnungsprüfung als Kronzeugen an. Aber letztendlich geht es Ihnen um nichts anderes als darum, Geld zu sparen. Da ziehen wir aber nicht mit.

Man muss dabei bedenken, dass sich gerade bei den Baumaßnahmen ein großer Berg angesammelt hat und die Schulträger durchschnittlich acht Jahre auf ihnen vom Freistaat zugesagte Mittel warten müssen. Hier sind auch laufende Vorfinanzierungen inklusive der Zinszahlungen vieler Träger zu bedenken.

Wir halten auch die Einführung einer Karenzzeit für Außenstellen für nicht notwendig. Sie haben jetzt einen Änderungsantrag eingebracht. Da haben Sie sich zu einem Vertrauensschutz für die Bestandsschulen durchgerungen. Das zeigt mir, dass Sie zwar bei der ganzen Sache ein Problem sehen, es aber nur halbherzig angehen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen der CSU, ich hatte gehofft, dass Sie sich mit dem Gesetzentwurf kritischer auseinandersetzen würden, die betroffenen Schulen noch einmal hören würden und sich die Folgen vor Augen führen würden. Dann hätten Sie noch rechtzeitig die Bremse anziehen können. Das scheint gemäß den Ausführungen des Kollegen Hofmann jetzt nicht mehr der Fall zu sein. Wir lehnen den Gesetzentwurf jedenfalls ab.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist der Kollege Gehring.

Thomas Gehring (GRÜNE): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf enthält eine ganze Reihe von Regelungen, die eigentlich nichts miteinander zu tun haben. Deswegen muss man ihn differenziert diskutieren. Wir haben auch differenziert abgestimmt. Wir haben der Fortschreibung der Gastschulbeitragspauschalen zugestimmt.

Ich finde, man muss auch die Frage der Schulbuskosten bei den M-Zügen differenziert diskutieren. Hier gibt es eine Verlagerung der Kosten auf die Kommunen. Herr Kollege Hofmann, man kann es sich nicht so leicht machen zu sagen: Sie werden sich im Schulverbund schon einigen.

Die Situation ist so, dass die M-Züge sich meist an größeren Standorten befinden. Es wird also vor allem die kleineren Kommunen treffen, die keinen eigenen M-Zug haben. Ich denke, die bisherige Regelung war richtig. Demnach werden in den Landkreisen bei allen Bustransporten zu Schulen, die zur mittleren Reife führen, auch die Mittelschulen berücksichtigt. Von daher sehen wir für diese Gesetzesänderung keinen Bedarf. Dass es hier vom Gemeindetag keine Stellungnahme gegeben hat, zeigt ja auch, dass in der kommunalen Familie Uneinigkeit herrscht. Wir sollten sie uns nicht zunutze machen, sondern sehr ernst nehmen.

Ich möchte jetzt etwas zu den beiden Punkten im Gesetzentwurf sagen, denen wir nicht zugestimmt haben und die für mich die schwerwiegenderen sind. Da geht es immer um die Behandlung der Schulen in freier Trägerschaft, vor allem der Grund- und Mittelschulen in freier Trägerschaft. Da geht es vor allem um die Montessori-Schulen. Es ist wirklich nicht einzusehen, welchen Sinn die einzelnen Regelungen machen, wenn man sie nicht im Gesamtzusammenhang sieht. Ihre Politik gegenüber den freien Schulen, vor allem den freien Grund- und Mittelschulen, in den letzten fünf, sechs, sieben Jahren war eine Politik der systematischen Verschlechterung der Situation der Schulen in freier Trägerschaft, insbesondere der Montessori-Schulen.

Es fing an mit der Veränderung der Lehrerzuweisung. Dann bekamen sie keine verbeamteten Lehrkräfte mehr. Dann kam die Pauschalierung, die so gestrickt wurde, dass sie für viele Grund- und Mittelschulen zu einer Verschlechterung führte. Wenn jetzt die Regelung mit der Karenzzeit für die Außenstellen und den Baukosten kommt, bedeutet das eine weitere Verschlechterung. Ich kann darin keine andere Absicht erkennen, als dass es Ihnen darum geht, den weiteren Ausbau und den weiteren Erfolg der Schulen in freier Trägerschaft, die gut arbeiten, zu dämpfen, zu behindern und

nicht mehr zuzulassen. Da stoßen Sie bei uns auf Widerstand, und deswegen werden wir nicht zustimmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zur Karenzzeit. Sie bedeutet ja: Wenn eine neue Schule gegründet wird, bekommt sie zwei Jahre lang keine Zuschüsse, auch keine Zuschüsse für das Personal, weil der Schulträger zeigen muss, dass er eine Schule pädagogisch führen kann, dass er ein entsprechendes Konzept hat, dass er die Unterstützung der Eltern hat und dass er selber eine ausreichende finanzielle Solidität hat, um eine solche Schule zu betreiben. Erst nach zwei Jahren bekommt er Zuschüsse vom Land.

Wenn der Schulträger eine Außenstelle gründet, hat er dies aber alles bei seiner Hauptschule bewiesen. Warum muss er dann alles für die Außenstelle noch einmal bringen? Warum bekommt er da noch einmal eine Karenzzeit aufgebrummt? - Ich kann mir das nicht anders erklären, als dass es Ihnen darum geht, den weiteren Ausbau solcher Schulen über Außenstellen zu bremsen und zu blockieren.

Der zweite Punkt ist die Absenkung der Baukostenzuschüsse bei den privaten Grund- und Mittelschulen um 10 %. Ja, es gibt eine Äußerung des Rechnungshofes. Der Rechnungshof bezieht sich auf ein Gesetz, das in diesem Haus formuliert und beschlossen worden ist. Gesetzgeber sind wir, der Landtag in diesem Haus, und der Gesetzgeber hat das Gesetz mit Überlegung und guten Argumenten so beschlossen. Er hat nämlich die Baukostenzuschüsse für die privaten Grund- und Mittelschulen daran bemessen, dass es keine Angebotsschulen, sondern wie die Grund- und Mittelschulen in staatlicher Trägerschaft Pflichtschulen sind. Das heißt, diese Schulen nehmen alle Kinder auf, die zu ihnen kommen, Kinder, die Schwierigkeiten im staatlichen Schulsystem haben, und Kinder, bei denen besondere Förderaufgaben anstehen. Deswegen müssen diese Schulen anders als die Angebotsschulen behandelt werden, und daher ist die Senkung um 10 % nicht hinnehmbar.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie haben jetzt einen Änderungsantrag eingebracht, der Vertrauensschutz bietet und eine Übergangsregelung gewährt. Das zeigt, Sie merken selber, dass nicht alles in Ordnung ist, und haben ein schlechtes Gewissen. Hätten Sie es so gemacht wie bei dem anderen Gesetzentwurf, den wir gerade diskutieren, und den Passus gestrichen, dann wäre das besser gewesen. Das wäre Ihnen gut angestanden. Jetzt haben wir zwar die Übergangsregelung; aber mit dem Gesetz, das ja auch für alle gilt, die noch bauen wollen, führen Sie Ihre Politik der letzten Jahre fort, nämlich den weiteren Ausbau der Schulen in freier Trägerschaft zu behindern. Deswegen lehnen wir den Gesetzentwurf ab.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Herr Kollege Gehring. - Ich gebe bekannt, dass die CSU für die Schlussabstimmung namentliche Abstimmung beantragt hat. – Nächster Redner ist der Kollege Hofmann. Bitte schön.

Michael Hofmann (CSU): Frau Vizepräsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich habe mir zwei Minuten aufgehoben, weil ich mir schon gedacht habe, dass man zu dem einen oder anderen Punkt vielleicht noch etwas sagen muss. Mir ist besonders wichtig, im Zusammenhang mit der Beförderung für M-Schüler noch auf etwas hinzuweisen. Kollege Gehring, Sie haben dankenswerterweise gesagt, dass der Gemeindetag keine Stellungnahme abgegeben hat und wir daraus schließen müssten, dass seine Mitglieder sich uneinig sind und deshalb keine gemeinsame Stellungnahme abgegeben haben. Ich halte diese Haltung für höchst problematisch.

(Thomas Gehring (GRÜNE): Das war Ihr Argument im Ausschuss!)

– Selbstverständlich. Ich sage aber auch, dass es dem Gemeindetag, wenn er zu einem Gesetzesvorhaben der Staatsregierung gehört wird, gut zu Gesicht steht, die Meinungsvielfalt in seiner Organisation darzustellen. Es wäre überhaupt kein Problem gewesen darzustellen, dass manche Gemeinden überhaupt kein Problem mit der Lö-

sung haben und andere wiederum große Bedenken haben. Diese Möglichkeit hat der Gemeindetag als Organisation verstreichen lassen.

Ich sage Ihnen ganz ehrlich, wir sind Abgeordnete und können mit Stellungnahmen, die vom Gemeindetag, vom Städtetag oder vom Landkreistag abgegeben werden, durchaus umgehen und die Argumente gewichten. Die Tatsache, dass der Gemeindetag auf eine solche differenzierte Stellungnahme verzichtet hat, zeigt mir ganz klar, dass das Problem weniger intensiv ist, als Sie es darstellen wollen.

Ein letzter Punkt in diesem Zusammenhang. Die Tatsache, dass wir die Kosten der Schülerbeförderung auf die Schulträger verlagern und nicht im Landkreis belassen, hat Folgen für die Schulverbände. Zum Beispiel sind die großen Gemeinden daran interessiert, dass sie an ihrem Standort einen M-Zweig haben oder eine M-Klasse anbieten können. Da sind die kleineren Gemeinden, weil sie eine Auswahl hatten und immer noch haben, natürlich in einer stärkeren Position und können sagen: Wir können individuell vereinbaren, wie wir die Schülerbeförderungskosten regulieren. Es ist nicht zwangsläufig so, dass der Sachaufwandsträger verpflichtet ist und dass nur diejenige Gemeinde die Schülerbeförderungskosten zu tragen hat, die ihre Schüler tatsächlich befördern lässt. Ich glaube, dass wir diesbezüglich sehr differenziert damit umgegangen sind.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Hofmann. – Nun hat sich noch Herr Staatssekretär Eisenreich zu Wort gemeldet. Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Georg Eisenreich (Kultusministerium): Verehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Im Gesetzentwurf sind einige Regelungen enthalten, die den Bereich der privaten Grund- und Mittelschulen betreffen. Ich möchte vorab betonen, dass uns die parlamentarische Beratung von Gesetzentwürfen wichtig ist und dass wir Argumente, die im Rahmen dieser Beratungen vorgebracht werden, gern auf-

nehmen. Das sieht man an unserer Zustimmung dazu, dass Änderungen vorgenommen werden, was natürlich das Recht des Hohen Hauses ist.

Die Beratungen im Bildungsausschuss sind sehr wichtig, weil man dort dieses Thema noch einmal in aller Breite diskutieren kann. Wir haben die Möglichkeit geschaffen, un-selbstständige Außenstellen einzurichten. Das war immer ein Wunsch. Wenn man eine Erweiterung schafft, muss deswegen schulfinanzierungsrechtlich die Gleichstellung mit Neugründungen erfolgen, insbesondere was die Karenzzeiten betrifft.

Zum Thema Baukostenzuschüsse. Die Idee, die Anregung, die Ermahnung kam nicht von uns. Wir haben eine staatliche Rechnungsprüfung und wir haben den ORH, die die Staatsregierung und die Verwaltung prüfen und immer wieder Vorschläge machen.

(Zuruf der Abgeordneten Claudia Stamm (GRÜNE))

Es ist schon schwierig, wenn man immer auswählt, wo es einem passt und wo es einem nicht passt.

(Zuruf der Abgeordneten Claudia Stamm (GRÜNE))

Wir erfüllen die Ermahnung der Rechnungsprüfung nicht in dem Sinn, wie sie gekommen ist; denn das Ziel war die Gleichstellung mit der Finanzierung anderer Schularten. Wir haben zunächst nur eine Annäherung. Dabei ging es um eine moderate Absenkung um 10 Prozentpunkte. Die Beratungen im Ausschuss haben ergeben, dass man diese nicht für Bestandsschulen angewendet haben möchte, sondern nur für Neugründungen. Insofern hat sich der Anwendungsfall auf deutlich weniger Fälle reduziert.

Ich denke, dass das eine vernünftige Lösung ist, weil auch wir die Privatschulen als große Bereicherung in unserem Schulsystem ansehen und nicht die Absicht haben, die Finanzierung dieser Privatschulen insgesamt zu verschlechtern. Deswegen ist die Vertrauensschutzregelung für alle bestehenden Schulen eine sinnvolle Sache.

Ferner enthält dieser Gesetzentwurf Regelungen, die kommunale Aspekte betreffen, die aber nicht so viele Anwendungsfälle haben werden. Ich glaube, auch deshalb ist es nachvollziehbar, dass sich der Gemeindetag zu keiner Stellungnahme durchgerungen hat.

Bei den Mittelschulverbänden ist es so: Die Bildung der Mittelschulverbände ist bayernweit abgeschlossen. Insofern ist die bisherige Ausnahmeregelung bei der Schülerbeförderung zu M-Zügen an Mittelschulen außerhalb des Sprengels künftig nicht mehr erforderlich. Mit dieser Verlagerung auf den Schulaufwandsträger der Mittelschule wird eine logische Übertragung der Aufgaben erfolgen. Die Zahl der Anwendungsfälle wird aber gering sein. Ich glaube, auch deswegen war das beim Gemeindetag kein großes Thema.

Bei den Gastschulbeiträgen sind die Pauschalen alle zwei Jahre angepasst worden. Dafür gibt es bestimmte Faktoren. Zuletzt waren das immer Steigerungen um etwa 2 %. Wir nehmen jetzt diesen Faktor ausdrücklich in die gesetzliche Regelung auf, so dass die Steigerung fortgeführt werden kann. Das ist eine vernünftige Regelung und bedeutet auch eine Vereinfachung.

Insgesamt möchte ich den Privatschulen und den Kommunen herzlich danken. Sie sind wichtige Partner für uns. Die Privatschulen sind eine wirkliche Bereicherung. Ich bedanke mich auch beim Privatschulverband für die konstruktiven Diskussionen und den guten Dialog. Wir haben im Sinne der Privatschulen an einer entscheidenden Stelle auch eine Verbesserung, indem wir die Bestandsschulen herausnehmen. Ich glaube, dass man mit den Regelungen, die jetzt getroffen werden, insgesamt gut leben kann.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Herr Staatssekretär. - Damit ist die Aussprache geschlossen. Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Wir können jetzt

leider noch nicht zur Abstimmung kommen, weil die Frist zur Bekanntgabe der namentlichen Abstimmung noch nicht verstrichen ist.

Als weiteres Vorgehen schlage ich vor, dass wir die nächsten vier Tagesordnungspunkte, zu denen es keine Aussprache gibt, jetzt abhandeln und dann schauen, wie weit wir in der Zeit sind. Wenn die Frist verstrichen ist, führen wir die namentliche Abstimmung zu diesem Gesetzentwurf durch. Ansonsten machen wir auch noch den Tagesordnungspunkt 10 und danach die namentliche Abstimmung. Das sage ich deshalb, damit Sie sich darauf einstellen können.

(...)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die CSU-Fraktion. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Das sind die SPD, die FREIEN WÄHLER und das BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Enthaltungen? – Keine. So beschlossen.- Gibt es Widerspruch? Nein? – Ich dachte, Sie meinen mich. Ich wusste nicht, dass Sie in dieser Lautstärke nur mit den Kolleginnen und Kollegen reden. Wir sind mitten in der Abstimmung. Die Urnen sind bereitgestellt. Ich eröffne die namentliche Abstimmung. Sie haben drei Minuten Zeit.

(Namentliche Abstimmung von 18.51 bis 18.54 Uhr)

Kolleginnen und Kollegen, ich gebe nun das Ergebnis der namentlichen Schlussabstimmung zum Tagesordnungspunkt 5, Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Drucksache 17/3262, bekannt. Mit Ja haben 77 Abgeordnete gestimmt, mit Nein haben 59 gestimmt, Stimmenthaltungen gab es keine.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 1)

Das Gesetz ist damit so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes". – Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in

der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf der Drucksache 17/5552 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Abstimmungsliste

zur namentlichen Schlussabstimmung am 19.05.2015 zu Tagesordnungspunkt 5: Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (Drucksache 17/3262)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adelt Klaus		X	
Aigner Ilse	X		
Aiwanger Hubert			
Arnold Horst		X	
Aures Inge		X	
Bachhuber Martin			
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter		X	
Bauer Volker			
Baumgärtner Jürgen	X		
Prof. Dr. Bausback Winfried			
Bause Margarete		X	
Beißwenger Eric	X		
Dr. Bernhard Otmar	X		
Biedefeld Susann			
Blume Markus	X		
Bocklet Reinhold	X		
Brannekämper Robert	X		
Brendel-Fischer Gudrun	X		
Brückner Michael	X		
von Brunn Florian			
Brunner Helmut	X		
Celina Kerstin		X	
Dettenhöfer Petra			
Dorow Alex			
Dünkel Norbert	X		
Dr. Dürr Sepp			
Eck Gerhard	X		
Dr. Eiling-Hütig Ute	X		
Eisenreich Georg			
Fackler Wolfgang	X		
Dr. Fahn Hans Jürgen		X	
Fehlner Martina		X	
Felbinger Günther		X	
Flierl Alexander	X		
Dr. Förster Linus		X	
Freller Karl	X		
Füracker Albert			
Ganserer Markus		X	
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Gehring Thomas		X	
Gerlach Judith	X		
Gibis Max	X		
Glauber Thorsten		X	
Dr. Goppel Thomas			
Gote Ulrike		X	
Gottstein Eva			
Güll Martin		X	
Güller Harald		X	
Guttenberger Petra	X		
Haderthauer Christine	X		
Häusler Johann		X	
Halbleib Volkmar			
Hanisch Joachim		X	
Hartmann Ludwig		X	
Heckner Ingrid	X		
Heike Jürgen W.	X		
Herold Hans	X		
Dr. Herrmann Florian	X		
Herrmann Joachim			
Dr. Herz Leopold		X	
Hiersemann Alexandra		X	
Hintersberger Johannes	X		
Hofmann Michael	X		
Holetschek Klaus	X		
Dr. Hopp Gerhard			
Huber Erwin	X		
Dr. Huber Marcel	X		
Dr. Huber Martin	X		
Huber Thomas	X		
Dr. Hünnerkopf Otto	X		
Huml Melanie			
Imhof Hermann			
Jörg Oliver	X		
Kamm Christine		X	
Kaniber Michaela	X		
Karl Annette		X	
Kirchner Sandro	X		
Knoblauch Günther		X	
König Alexander	X		
Kohnen Natascha		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Kränzle Bernd			
Dr. Kränzlein Herbert		X	
Kraus Nikolaus		X	
Kreitmair Anton	X		
Kreuzer Thomas	X		
Kühn Harald	X		
Ländner Manfred	X		
Lederer Otto	X		
Leiner Ulrich			
Freiherr von Lerchenfeld Ludwig	X		
Lorenz Andreas			
Lotte Andreas		X	
Dr. Magerl Christian			
Dr. Merk Beate			
Meyer Peter		X	
Mistol Jürgen		X	
Müller Emilia	X		
Müller Ruth		X	
Mütze Thomas		X	
Muthmann Alexander		X	
Neumeyer Martin			
Nussel Walter	X		
Osgyan Verena		X	
Petersen Kathi		X	
Pfaffmann Hans-Ulrich		X	
Prof. Dr. Piazolo Michael			
Pohl Bernhard		X	
Pschierer Franz Josef			
Dr. Rabenstein Christoph		X	
Radlmeier Helmut	X		
Rauscher Doris		X	
Dr. Reichhart Hans	X		
Reiß Tobias	X		
Dr. Rieger Franz	X		
Rinderspacher Markus			
Ritt Hans	X		
Ritter Florian			
Roos Bernhard		X	
Rosenthal Georg		X	
Rotter Eberhard	X		
Rudrof Heinrich	X		
Rüth Berthold	X		
Sauter Alfred	X		
Scharf Ulrike	X		
Scheuenstuhl Harry		X	
Schindler Franz		X	
Schmidt Gabi			
Schmitt-Bussinger Helga		X	
Schöffel Martin	X		
Schorer Angelika	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schorer-Dremel Tanja	X		
Schreyer-Stäblein Kerstin	X		
Schulze Katharina		X	
Schuster Stefan			
Schwab Thorsten			
Dr. Schwartz Harald	X		
Seehofer Horst			
Seidenath Bernhard	X		
Sem Reserl			
Sengl Gisela			
Sibler Bernd	X		
Dr. Söder Markus			
Sonnenholzner Kathrin		X	
Dr. Spaenle Ludwig			
Stachowitz Diana		X	
Stamm Barbara	X		
Stamm Claudia			
Steinberger Rosi		X	
Steiner Klaus			
Stierstorfer Sylvia	X		
Stöttner Klaus	X		
Straub Karl	X		
Streibl Florian		X	
Strobl Reinhold		X	
Ströbel Jürgen	X		
Dr. Strohmayr Simone		X	
Stümpfig Martin			
Tasdelen Arif			
Taubeneder Walter	X		
Tomaschko Peter	X		
Trautner Carolina	X		
Untertländer Joachim	X		
Dr. Vetter Karl		X	
Vogel Steffen	X		
Waldmann Ruth		X	
Prof. Dr. Waschler Gerhard	X		
Weidenbusch Ernst			
Weikert Angelika		X	
Dr. Wengert Paul		X	
Werner-Muggendorfer Johanna			
Westphal Manuel	X		
Widmann Jutta			
Wild Margit		X	
Winter Georg	X		
Winter Peter	X		
Wittmann Mechthilde	X		
Woerlein Herbert		X	
Zacharias Isabell			
Zellmeier Josef	X		
Zierer Benno		X	
Gesamtsumme	77	59	0

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29.05.2015

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)